



Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL Bocholt)

Stenerner Weg 14a, 46397 Bocholt

### Hygiene- Verhaltensregeln

Hinweise zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen im ZfsL Bocholt  
gem. Schulmail vom 08.10. 2020 und 21.10.2020

(aktualisierte Fassung vom 22.Oktober 2020)

Folgende Auflagen sind vorerst für alle Seminarveranstaltungen, Dienstbesprechungen und Beratungsgespräche im ZfsL Bocholt sowohl von Fachleitungen als auch von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern unbedingt zu beachten und einzuhalten:

#### Informationspflicht:

- Der Hygieneplan des ZfsL Bocholt ist **zur Kenntnis zu nehmen**; die dort aufgeführten Maßnahmen sind von allen Personen im ZfsL **einzuhalten**. Falls es die Situation erfordert, wird der Hygieneplan angepasst. **Aktuelle Mitteilungen sind stets zu beachten**.

#### Hygieneverhalten – allgemeine Regeln

- Bei allen Begrüßungsritualen ist direkter Körperkontakt zu vermeiden.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden und die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten werden. Dabei wendet sich die Person von anderen Menschen ab.
- Der Abstand zu anderen Personen muss immer mindestens **1,50 m** betragen.
- Jegliche Unterlagen sind nicht von Hand zu Hand weiterzugeben, sondern abzulegen und dann aufzunehmen.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen das ZfsL nicht betreten (Hausrecht der ZfsL-Leitung).

#### Maßnahmen bei Betreten des Gebäudes

- Eintretende Personen sind gehalten, zunächst die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
  - Desinfektionsmittelpender sind im Eingangsbereichs sowie vor den Seminarräumen und den WC-Anlagen vorzufinden.
- Die **Abstandsregeln** sind einzuhalten, insbesondere **auch vor dem Gebäude, auf den Fluren und Verkehrsflächen**.
- Die Treppenhäuser im ZfsL dürfen nur noch jeweils in Richtung aufwärts (Haupteingang) und abwärts (Treppenhaus Hinterausgang) benutzt werden. Richtungspfeile weisen Ihnen den Weg.

#### Verhalten in den Präsenzveranstaltungen des ZfsL

(Seminarveranstaltungen, Dienstbesprechungen, Beratungsgespräche etc.)

- Für die Dauer des gesamten Aufenthalts im ZfsL Bocholt gilt ab dem 26.10.2020 für alle anwesenden Personen eine uneingeschränkte Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht gilt auch in den in den Seminarräumen, auch an den Sitzplätzen. Fachleitungen können davon absehen, wenn sie den 1,5m-Abstand einhalten können.

- Der ausgewiesene Seminarraum ist nach Betreten des Gebäudes zügig aufzusuchen; die Sitzplätze werden ebenfalls unmittelbar nach Betreten des Raumes eingenommen.
- Während der Seminarveranstaltungen sind die Räume regelmäßig zu lüften.  
Die Fachleitung achtet auf Be- und Durchlüftung: **Stoßlüftung (empfohlen nach 20 Minuten)**  
s. <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>
- Um im Bedarfsfall Infektionskrankheiten nachvollziehen und unterbrechen zu können, finden die **Seminarveranstaltungen** in konstanten Gruppenzusammensetzungen statt; gruppenübergreifende Veranstaltungen sind nicht möglich. In den Seminargruppen wird eine feste **Sitzordnung** eingehalten und die Anwesenheit durch die Fachleitung **dokumentiert**. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzuheben.
- Nach den Seminarveranstaltungen wird die Tischordnung in den vorgegebenen Zustand zurückversetzt.
- Nach den Seminarveranstaltungen werden die Flächen mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Tücher und Flächendesinfektionsmittel stehen in jedem Seminarraum allen zur Verfügung.
- Ein Verweilen über die eigentliche Seminarveranstaltung hinaus im Haus ist nur eingeschränkt möglich. Im Fachleiterraum sollen sich nur max. 8 Personen aufhalten. Die Küche der LAA wird gesperrt. Der Aufenthaltsbereich für LAA kann nur von max. 10 Personen - unter Beachtung der **Maskenpflicht und der Abstandsregel** von 1,5 m - genutzt werden.
- Im unmittelbaren Außenbereich des ZfsL gilt (z.B. auch bei Pausen) ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung**, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

#### Zugehörigkeit zu Risikogruppen

- Zum Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gilt grundsätzliche Attestpflicht. Mit Beginn des Schuljahres am 12.08.2020 sind aktuelle Atteste vorzulegen.
- Bei entsprechendem Nachweis erfolgt Dienst auf Distanz (gilt für LAA, LiA., FL). Zum Personaleinsatz siehe:  
<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>